

# **Statuten des Vereins Pfötchenhilfe – Verein zum Schutz für Katzen**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den Namen "Pfötchenhilfe – Verein zum Schutz für Katzen".
- 2) Er hat seinen Sitz in 2130 Paasdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf Niederösterreich.

## **§ 2: Zweck und Ziele; Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck und Ziele;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Aufnahme von behinderten, chronisch kranken oder verletzten Katzen
2. die Unterbringung und tierärztliche Versorgung sowie aller notwendigen Behandlungen, egal ob sie physisch in den eigenen Unterkünften, bei Pflegestellen, anderen Vereinen oder dergleichen untergebracht sind
3. die Vermittlung dieser Tiere (ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen) - wobei die Homepage und Facebook-Gruppe „Pfötchenhilfe“ des Vereins als Vermittlungsplattform dienen soll
4. Kastrationen von Katzen
  - a) die wir im geschlechtsreifen Alter übernehmen
  - b) von Streunerkatzen
  - c) von Bauernhofkatzen im Zuge von Projekten
5. die Weitergabe von Informationen bezüglich Tierschutzgesetz sowie die Förderung von tierfreundlichem Gedankengut (Petitionen)
6. Schutz dieser Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, mutwilligen Tötungen, nicht artgerechter Behandlung und Haltung und gegebenenfalls die Anwendung rechtlicher Schritte
7. Entwicklung und Umsetzung von Projekten, welche dem Tierschutz und der Verhinderung von Tierquälerei jeglicher Art dienlich sind

- 2) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 2) Als ideelle Mittel dienen

- a. Persönliches Zusammentreffen sowie Gespräche
- b. Information der Vereinsmitglieder über die Homepage sowie über E-Mail.
- c. Aktive Mithilfe bei der Vereinsarbeit
- d. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Tierschutz
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen, gemeinnützigen Organisationen zum Schutze der Tiere

- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Spenden (Spendendosen)
- b. Patenschaften
- c. Mitgliedsbeiträge
- d. Schutzgebühren
- e. Subventionen
- f. Geschenke und Sachspenden
- g. Erträge aus Veranstaltungen oder Unternehmungen des Vereins
- h. Sammlungen
- i. Vermächtnisse
- j. Sonstige Zuwendungen

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Ausgaben im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit dürfen erstattet werden. Insbesondere erstattungswürdig sind unter anderem Kosten für tierärztliche Behandlungen inklusive Kastration, Futterkosten für durch den Verein betreuten Tieren, veterinärmedizinische Präparate, Aufzuchtsmittel, Ausstattung der Pflegestellen, Werbemittel inklusive Ausgaben im Zusammenhang mit Wartung und Bereitstellung der Website des Vereins, Treibstoffkosten, Ankauf von Baumaterial, Futterschüsseln, Ankauf von Immobilien inkl. Baugründe oder Wiesen, Saalmieten und Standmieten inkl. anfallender Abgaben bei Benefizveranstaltungen, Bewirtung von Künstlern oder Vortragenden, Bastelmaterial für Benefizsachen, Material für Infostand- oder Messeaufbau, Ankauf von Spendendosen, Büromaterial inkl. Briefmarken, Kopien, Hilfsmittel zur Ausübung unserer Tätigkeit, z.B. Transportboxen, Lebendfallen, Fotofallen,..., Ausleih von Autos für Spezialtransporte und Geräte, Entgelt für Hilfsdienste.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, Förder- und Ehrenmitglieder.

1) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Aktive Mitglieder können durch den Vorstand von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden, behalten aber auch dann ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung.

2) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.

3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ein aktives Mitglied oder ein Fördermitglied kann auch zusätzlich die Ehrenmitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden, verlieren dann aber ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

2) Über die Aufnahme von aktiven und Fördermitgliedern oder Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) Die Mitgliedschaft bei Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern wird erst mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto gültig. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Kalenderjahr fällig, bei Beginn der Mitgliedschaft unter dem Jahr spätestens vier Wochen nach Antrag auf Aufnahme, bei bereits bestehender Mitgliedschaft in den ersten vier Kalenderwochen des jeweiligen Jahres.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als vier Wochen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

5) Eingezahlte Mitgliedsbeiträge gebühren dem Verein und werden auch bei Beendigung der Mitgliedschaft unter dem Kalenderjahr nicht zurück erstattet.

6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern zu, welche in dem entsprechenden Kalenderjahr bereits ihre Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, außer sie sind als aktive Mitglieder durch den Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit worden. Ehrenmitglieder, welche von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit worden sind, haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht mehr.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die Finanzen des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründe verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet, außer sie wurden davon befreit (siehe §4, „Arten der Mitgliedschaft“).

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern zu, welche in dem entsprechenden Kalenderjahr bereits ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, außer sie sind als aktive Mitglieder durch den Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit worden. Ehrenmitglieder, welche von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit worden sind, haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht mehr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihr Stellvertreter.

Wenn auch dieser verhindert ist, wird die Hauptversammlung neu einberufen.

## **§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau und Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihr Stellvertreter.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

### **§ 13: Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Stellvertreter unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Stellvertreters, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und des Stellvertreters.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Stellvertreter.
- 5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Stellvertreter führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- 7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau ihr Stellvertreter.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst anderen gemeinnützigen Zwecken.